

Beziehung zu Ort, Zeit und persönlicher Entwicklung entkleidet sind, gelangt man zu wenigen Grundqualitäten der Seele.

Bei jedem psychischen Prozefs ist der Gefühlsfaktor der mächtigere; er bestimmt meist die Richtung, Kraft und Lebendigkeit der Gedanken, also auch ihre Wirkung auf die eigene Person und auf andere. Das ganze Wesen eines Menschen hängt von seinem Gemüt ab. Disharmonie zwischen Gefühlen und Gedanken stört die erspriefsliche Geistestätigkeit, ist die Ursache der psychischen Minderwertigkeit. T. bringt dann interessante Beispiele für die Entstehung von Anomalien und Perversitäten aus exzessiver oder abortiver Entwicklung der Grundqualitäten der menschlichen Seele. Der Übergang von der pathologischen Verstimmung zum Wahn oder eigentlichen Irresein geschieht allmählich; anatomische Verhältnisse sind dabei nicht maßgebend, der psychologische Vorgang entscheidet über das fernere Schicksal. Das induzierte Irresein illustriert diesen Übergang wie ein Experiment. Sowohl für den Ausbruch des Irreseins wie für seine Weiterentwicklung sind die psychischen Grundqualitäten des Individuums das Wichtigste. Von Einfluß sind aber auch die Erfahrung und Schulung des Geistes. T. will den Nachweis liefern, daß die individuelle Eigenart des Kranken auch in der Psychose noch zu erkennen ist; Krankheit vermag die Individualität nicht auszulöschen.

UMPFENBACH.

H SCHÜLE. **Über die Frage des Heiratens von früher Geisteskranken.** Leipzig, S. Hirzel. 1904. 26 S.

SCH. hält für die deklariert unheilbaren fortschreitenden Gehirnleiden ein Eheverbot für Rechtens. Hierzu rechnet er die Paralyse in allen Formen, die degenerativen Zykliker nach bereits mehrfachen Anfällen, die ethisch degenerierten Epileptiker und Hysterische, die chronischen Alkoholisten mit pathologischer Charakteränderung, schweren funktionellen als auch organischen Gehirnleiden. Für die genannten Zustände solle man jetzt schon die Kodifizierung eines eventuellen Eheverbots anstreben. Die Erblichkeitsfrage muß wieder mehr beachtet werden, die Aszendenz ist bis zu den Urgroßeltern zu verfolgen. Über den Geisteskranken selbst ist eine biologische Skizze zu erheben, namentlich ob er bloß erblich disponiert ist, oder ob schon eine degenerative, in geistigen Anomalien bereits der Kindheit und Jugend sich offenbarende Anlage vorliegt. Ferner kommt es auf eine möglichst sichere Prognosenstellung an, wo freilich noch viel Dunkel herrscht. Trotzdem sollen wir, rät SCH., jetzt schon prophylaktisch vorgehen. Kranke sollen durch Entmündigung am Heiraten gehindert werden, von psychisch Defekten geschlossene Ehen sollen event. mit Hilfe von §§ 1333 BGB. angefochten werden. Nur die früher leichter psychisch Erkrankten (einfache Melancholie, Manie, akute Verwirrtheit), die vollkommen geheilt sind, eine gute neurotische Ahnentafel aufweisen und auch eine zeitlich genügende Quarantäne gehalten haben, dürfen heiraten. Die Ehe ist und bleibt nun einmal ein gewaltiges Memento für jeden psychisch Minderwertigen. Zum Schluß gibt SCH. ein ausführliches Schema für Ahnentafel und Familienstammbaum.

UMPFENBACH.